

Einrichtung eines Zebrastreifens in der Mauerkircherstraße / Unterführung Mittlerer Ring

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03090
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen
vom 28.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00631

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03090

Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 07.07.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen hat am 28.10.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03090 beschlossen. Inhalt ist die Errichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) in der Mauerkircherstraße unterhalb der Unterführung des Mittleren Rings zur sicheren Überquerung zwischen den beidseitigen Bushaltestellen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Im entsprechenden Bereich der Unterführung in der Mauerkircherstraße befindet sich auf jeder Straßenseite eine Bushaltestelle, die jeweils von einer Buslinie des ÖPNV bedient wird. Die Busse halten dafür jeweils auf der Fahrbahn. Für Zufußgehende, die die Straßenseite wechseln möchten, steht als Querungshilfe eine kleine Mittelinsel zur Verfügung.

Für die Errichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) gelten neben der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ (R-FGÜ 2001). Diese verlangen gemäß ihrer Ziffer 2.2 „eine frühzeitige Erkennbarkeit für die*den Fahrzeugführer*in und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger*in und Fahrzeugführer*in“.

Haltende Fahrzeuge jeweils vor dem FGÜ – wie im vorliegenden Fall Busse der MVG –

beeinträchtigen jedoch die Sicht, sodass der Übergang nicht sicher wäre und die Einrichtung schon deshalb nicht in Frage kommen kann.

Hinsichtlich einer etwaig-besseren Ausleuchtung der kleinen Mittelinsel teilte das Baureferat auf Nachfrage des Mobilitätsreferates mit, dass die Montage zusätzlicher Leuchten aufgrund der eingeschränkten Bauwerkshöhe leider nicht möglich ist, weswegen der IST-Zustand unverändert bleibt. Das Anliegen bleibt jedoch vorgemerkt, sodass mit der nächsten turnusmäßigen Sanierung des Straßenzugs Verbesserungen im Sinne des Antrags geprüft werden können.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03090 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 28.10.2025 kann nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

In der Mauerkircherstraße im Bereich der Unterführung des Mittleren Rings kann kein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) eingerichtet werden. Genau dort befindet sich aber schon eine Querungshilfeeinrichtung in Form einer Mittelinsel, die das Queren der ca. 9.30 Meter breiten Fahrbahn für zu Fuß Gehende erleichtert.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03090 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 28.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Samuel Moser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das BauR - Tiefbau

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung